

# ***Neue Bürokratie vermeiden – bestehende Bürokratie beherzt abbauen!***

4. November 2021

## **1. Bürokratie belastet die Wirtschaft**

Bürokratie belastet die betrieblichen Abläufe und kostet Unternehmen in erheblichem Maße Zeit und Geld. Laut NKR Jahresbericht 2019 entspricht die Bürokratiebelastung in einem durchschnittlichen Handwerksbetrieb mit 20 Beschäftigten 3 % des Jahresumsatzes. Laut einer Studie des DIHK machen im Gastgewerbe die Bürokratiekosten durchschnittlich 2,5 % des jährlichen Umsatzes aus. Die Zahlen belegen, dass Bürokratie in den Unternehmen reale Kosten verursacht, die bei einem Wegfall für bessere Dienstleistungen und mehr Innovation genutzt werden könnten.

Ein unverzichtbarer Baustein eines durchschlagenden Bürokratieabbaus ist der Verzicht auf neue Bürokratie. Ein Belastungsmoratorium ist daher – gerade heute – nötiger denn je! In einem zweiten Schritt müssen bestehende Regelungen auf den Prüfstand gestellt, überflüssige Belastungen identifiziert und konsequent abgebaut werden.

Während der COVID-19 Pandemie sind die Belastungen für die Wirtschaft weiter gestiegen. Laut Jahresbericht der Bundesregierung zum Bürokratieabbau und zur besseren Rechtssetzung ist der laufende Erfüllungsaufwand im Jahr 2020 um 343 Millionen € im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Der einmalige Erfüllungsaufwand lag laut Bericht im Jahr 2020 bei 3,0 Milliarden € und damit höher als in den Jahren 2019 und 2020 zusammen (ca. 1,9 Milliarden €). Von dem dringend notwendigen Belastungsmoratorium für die Wirtschaft kann also keine Rede sein.

## **2. Einmaliger Erfüllungsaufwand muss Bestandteil der Bürokratiemessung werden**

Die Bundesregierung misst die bürokratischen Belastungen für die Wirtschaft mit dem Erfüllungsaufwand. Dabei wird zwischen dem laufenden und dem einmaligen Erfüllungsaufwand unterschieden. Der laufende Aufwand enthält die jährlich wiederkehrenden Kosten, die Unternehmen durch gesetzliche Vorgaben entstehen (z. B. Berichtspflichten). Der einmalige Aufwand bezeichnet Kosten, die Unternehmen einmalig durch die Umstellung auf neue gesetzliche Vorgaben entstehen (z. B. Nachrüstungen an Maschinen oder Anschaffung neuer IT-Systeme).

Die im Jahr 2015 eingeführte Bürokratiebremse, die nach dem Prinzip „one in, one out“ funktioniert, sollte die Belastungen für Unternehmen reduzieren. „One in, one out“ verpflichtet jedes Ressort dazu für jedes neue belastende Regelungsvorhaben an anderer Stelle Belastungen in gleichem Umfang abzubauen – im Regelfall binnen eines Jahres. Das zeigt Wirkung, allerdings führt z. B. die Nichtberücksichtigung des einmaligen Erfüllungsaufwands zu einer erheblichen Einschränkung der Wirksamkeit und ist damit eine Erklärung, warum die oftmals rechnerischen Entlastungen nicht bei den Unternehmen ankommen.

Unter den einmaligen Erfüllungsaufwand fallen alle Kosten, die eine zeitlich begrenzte Wirkung haben (max. ein 1 Jahr). Die Nichtberücksichtigung kurzfristiger Kosten bei der Bürokratiebremse ist nachvollziehbar, verzerrt aber die Ergebnisse zugunsten von rechnerischen



Entlastungen. Die Kostenschätzung umfasst Sach- sowie Personalkosten. Kalkulatorische Kosten wie entgangener Gewinn oder der anderweitige Einsatz des Kapitals werden nicht berücksichtigt. Bei den Personalkosten wird der Zeitaufwand für die anfallende Tätigkeit mit dem jeweiligen Lohnsatz – gestaffelt nach Qualifikationsniveau – multipliziert. Die Sachkosten werden je nach Anschaffungskosten der neuen Systeme geschätzt. Auf welcher Grundlage die einzelnen Werte ermittelt werden, ist nicht bekannt. Deshalb kommt es bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands zu erheblichen Unterschätzungen, die in der Praxis erhebliche Kosten verursachen.

### 3. Beispiel Entgelttransparenzgesetz macht Fehleinschätzungen deutlich

Der im Gesetzentwurf geschätzte jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft belief sich auf 2,97 Millionen Euro sowie einen Umstellungsaufwand in Höhe von 116.000 Euro. Das war völlig unterzeichnet und entsprach in keiner Weise den betrieblichen Realitäten. Die tatsächliche Belastung für die Unternehmen gingen aufgrund der komplexen Informationspflichten weit über die geschätzten Werte hinaus. Bei ca. 14 Millionen Beschäftigten in ca. 18.500 Unternehmen mit mehr als 200 Mitarbeitern und der Annahme, dass nur ein Bruchteil der betroffenen Beschäftigten von dem Auskunftsanspruch Gebrauch macht, erreicht der Erfüllungsaufwand einen zweistelligen Millionenbeitrag.

Erfüllungsaufwand fiel vor allem im Zusammenhang mit der Implementierung und der Auskunftspflicht an. Auch der Informationsaufwand vor und während der Umsetzung des Gesetzes war erheblich. Dies war darauf zurückzuführen, dass das Gesetz die Behandlung verschiedener Lohnbestandteile nicht eindeutig vorgegeben hat. Unternehmen mussten häufig ein eigenes „Berechnungswerkzeug“ erstellen, um die Entgeltbestandteile abzubilden. Daneben waren umfangreiche Aufklärungsmaßnahmen notwendig, um Mitarbeiter und Führungskräfte über die Auskunftsmöglichkeiten im Rahmen des Gesetzes zu informieren.

### 4. Schätzungen müssen besser werden

Die Bürokratiebremse muss daher alle anfallenden Kosten erfassen. Für Unternehmen ist es unerheblich, ob die Kosten aus dem einmaligen oder dem laufenden Erfüllungsaufwand stammen. Um praktische Probleme bei der Einbeziehung der einmaligen Kosten zu vermeiden, können diese wie Investitionsgüter über einen bestimmten Zeitraum abgeschrieben werden. Nur so können in der Praxis Entlastungen realisiert werden.

Der Gesetzgeber muss hierzu die Wirtschaft enger und frühzeitiger in das Gesetzgebungsverfahren einbinden. Denkbar ist ein Praxis Check bereits vor Veröffentlichung des Referentenentwurfs. Dabei wird ein Pool betroffener Unternehmen zum Gesetzgebungsverfahren befragt, um besonders belastende Regelungen frühzeitig zu ermitteln. Anschließend können bei einem runden Tisch“ oder einem Work Shop mit den Unternehmen weniger belastende Alternativen erarbeitet werden.

Abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren müssen nach in Kraft treten im Hinblick auf die Kosten evaluiert werden. Dazu müssen Gesetzgeber und Unternehmen enger zusammenarbeiten. Die für betroffene Unternehmen entstandenen Kosten müssen gebündelt an die zuständigen Ressorts gemeldet werden, damit Kostenabweichungen bei zukünftigen Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden können. Dabei könnte das Statistische Bundesamt einbezogen werden, dass nach § 8 NKRGE dazu verpflichtet ist, die Bundesregierung bei der Bürokratiekostenschätzung zu unterstützen.

**Ansprechpartner:**

**BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

**Arbeitsrecht und Tarifpolitik**

[Arbeitsrecht@arbeitgeber.de](mailto:Arbeitsrecht@arbeitgeber.de)